Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/2/25 5Ob9/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1970

Norm

ZPO §562 E

Rechtssatz

Die Einwendung der mangelnden Passivlegitimation kann durch die Behauptung erhoben werden, daß der Erblasser, gegen dessen Nachlaß die Aufkündigung gerichtet ist, die Wohnung einem eintrittsberechtigten Angehörigen überlassen habe.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/70
  Entscheidungstext OGH 25.02.1970 5 Ob 9/70

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0045007

Dokumentnummer

JJR_19700225_OGH0002_0050OB00009_7000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at